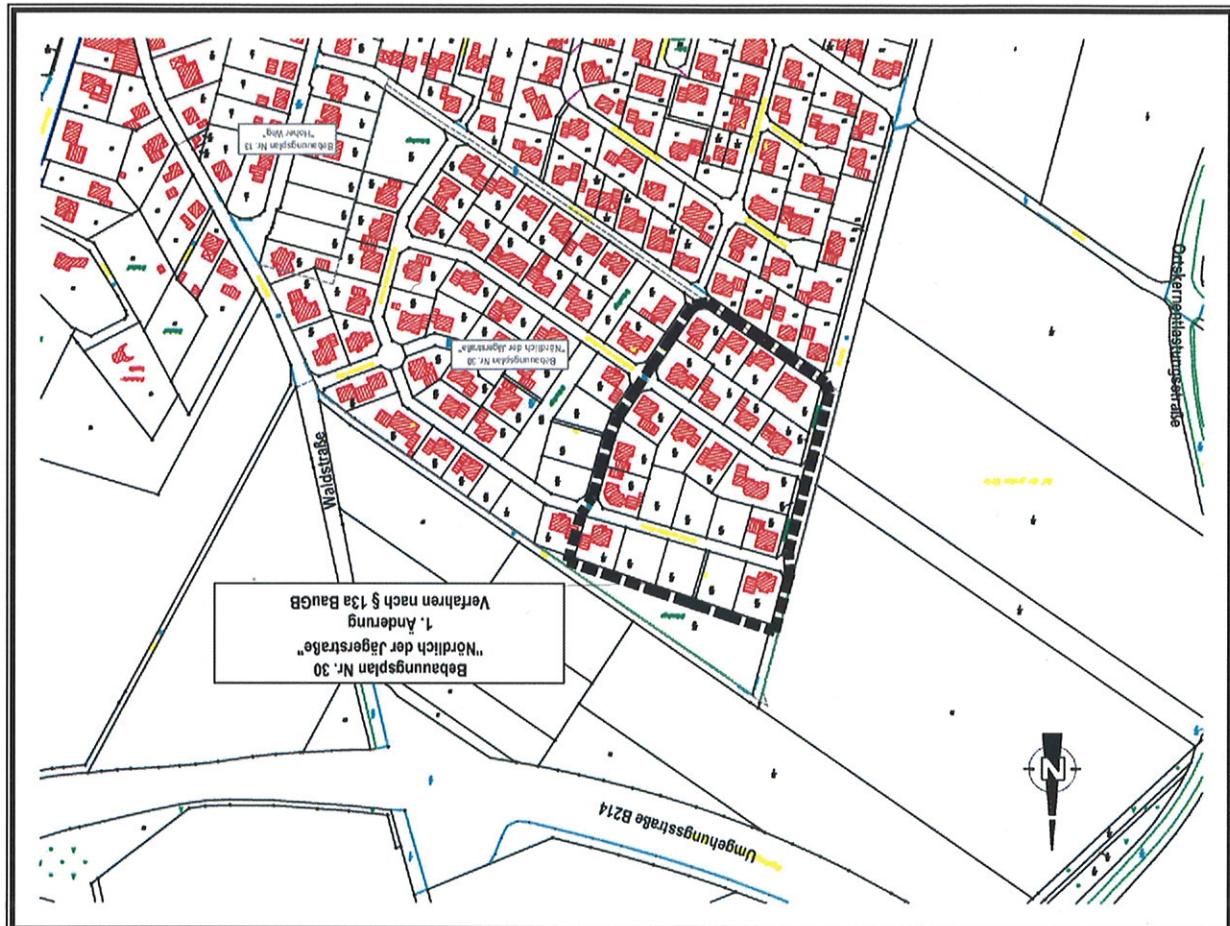


Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000



STADT FREEN  
Samtgemeinde Freen  
Landkreis Emsland

## VERFAHREN NACH § 13A BAUGB

1. ANDERUNG  
\"NÖRDLICH DER JÄGERSTRAßE\"  
BEBAUUNGSPLAN NR. 30

ZUM

## SATZUNG

URSCHRIFT

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 1 Abs. 3, des § 10 und des § 13a i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Freren die 1. Anderebung des Bebauungsplans Nr. 30 „Nördlich“ bestehend aus den nachstehenden textlichen und geschriebenen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

**Textliche Festsetzungen**

Der Annderbungsbereich umfasst den in Anlage 1 gekennzeichneten Teilbereich des Geltingerbereichs des Bebauungsplans Nr. 30 „Nördlich der Jägerstraße“. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 1 Geltingerbereich der Anderebung**

Zusätzlich zu den bisherigen Festsetzungen des Ursprungsbauungsplans Nr. 30 „Nördlich der Jägerstraße“, wird die Traufenhöhe festgesetzt. Sie darf im Allgemeinen 9,0 m betragen.

Wohngebiet, gemessen von der Oberkannte Fertiger Erdgeschossfußboden bis zum First, maximal 9,0 m betragen.

**§ 2 Fristhöhe**

Die Traufenhöhe in § 2 des Ursprungsbauungsplans Nr. 30 „Nördlich der Jägerstraße“ wird aufgehoben.

Die Festsetzungen zur Traufenhöhe in § 2 des Ursprungsbauungsplans Nr. 30 „Nördlich der Jägerstraße“ werden aufgehoben.

**§ 3 Traufenhöhe**

Die übrigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsbauungsplans Nr. 30 „Nördlich der Jägerstraße“, bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht von den Vorschriften dieser „Fristhöhe“ wird wie folgt geändert:

Die zulässige Dachneigung (DN) der Hauptbaukörper beträgt 18° bis 46°.

Die übrigen örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsbauungsplans Nr. 30 „Nördlich der Jägerstraße“, bleibt unverändert.

**§ 4 Dächer**

**§ 1 Dächer**

Die übrigen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Stadtdirektor




Freren, den 17.06.2010

Monats gegeben.

Der Entwurf der Bebauungspläneänderung hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.04.2010 bis zum 27.05.2010 öffentlich ausgestellt. Den von dieser Bebauungspläneänderung berührten Behörden und sonstigen Träger offentlicher Belange wurde mit Anschrift vom 12.04.2010 Gelegenheit gem. § 13a Abs. 2 legen. Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme innerhalb eines Monats gegeben.

Stadtdirektor




Freren, den 17.06.2010

Bürgermeister



Freren, den 17.06.2010

Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 dem Entwurf dieser Bebauungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger offentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Planverfasser



Freren, den 17.06.2010

regionalplan &amp; upv planungsbüro peter stelzer GmbH, Grulandsstraße 2, 49832 Freren

Diese Bebauungspläneänderung wurde ausgearbeitet von der:

Stadtdirektor




Freren, den 17.06.2010

Bürgermeister



Freren, den 17.06.2010

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die Aufstellung dieser Bebauungspläneänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.04.2010 offiziell bekanntgemacht worden.

VERFAHRENSERMERKE

Stadtdirektor

Bürgermeister

Freien, den .....

Innernhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der inneren Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht gemacht worden.

§ 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht gelten und gemacht werden.

Stadtdirektor

Bürgermeister

Freien, den 30.06.2010



Der Satzungsbeschluss zu dieser Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.06.2010 im Amtsblatt Nr. AH für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Diese Bebauungsplanänderung ist damit am 30.06.2010 rechtmäßig geworden.

Stadtdirektor

Bürgermeister

Freien, den 17.06.2010



Der Rat der Stadt hat diese Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in seiner Sitzung am 17.06.2010 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Beurteilung beschlossen.

**Anlage 1**  
zu § 1 der textlichen  
Festsetzungene

**Annex 1**  
to § 1 of the textual  
Festsetzungene

1. Änderung  
„Nördlich der Jägerstraße“  
Bebauungsplan Nr. 30  
Verfahren nach § 13a BauGB

**Legende:**

1. Änderung des Geländebezeichnungsplans Nr. 30  
Grenze des Geländebezeichnungsplans Nr. 30

B-Pflanzen Nr. 30  
Grenze des Geländebezeichnungsplans Nr. 30

**Bebauungsplan Nr. 30**  
1. Änderung  
„Nördlich der Jägerstraße“  
Verfahren nach § 13a BauGB

**Bebauungsplan Nr. 30**  
1. Änderung  
„Nördlich der Jägerstraße“  
Verfahren nach § 13a BauGB

Stadt Freien	Am Markt 1	regionalplan & UVP	Autarbeiter	Stadt Freien
Berateter Dipl.-Ing. (FH) M. Robin	Dipl.-Ing. (FH) M. Robin	Gezahmte: Dipl.-Ing. (FH) M. Robin	Pläneverarbeiter:	
Plan-Nr.: 1	Maßstab: 1 : 1.000	Plan-Nr.: 1	Pläne-Nr.: 1	
Geländebezeichnung B-Plan Nr. 30				
1. Änderung				

